

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 378

# Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre

Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 2 Abs. 1 GG

Von

Dr. Dietwalt Rohlf



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**DIETWALT ROHLF**

**Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 378**

# Der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre

Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 2 Abs. 1 GG

Von

Dr. Dietwalt Rohlf



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 04641 2

## Vorwort

Diese Arbeit hat im Wintersemester 1978/79 der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen als Dissertation vorgelegen. Sie wurde bereits Ende Dezember 1978 abgeschlossen. Jedoch konnte die bis Ende Oktober 1979 erschienene Literatur und Rechtsprechung noch weitgehend in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Danken möchte ich an erster Stelle meiner Familie und ganz besonders meiner Frau, die die Anfänge und vor allem die Niederschrift dieser Arbeit mit Verständnis und Nachsicht begleitet hat. Besonderer Dank gilt auch meinen verehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Otto Bachof, der diese Arbeit angeregt und betreut hat, und Herrn Professor Dr. Günter Dürig, der sie durch Freistellung von anderen Aufgaben und durch Diskussionen über allgemeine Grundrechtsprobleme großzügig gefördert hat. Frau Heidi Alexi gebührt Dank für die zügige und akkurate Niederschrift des Manuskripts. Nicht zuletzt habe ich Herrn Professor Dr. Broermann und dem Verlag zu danken für die Aufnahme in diese Schriftenreihe und für die gute Zusammenarbeit.

Tübingen, im November 1979

*Dietwalt Rohlf*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b>	15
<i>1. Kapitel</i>	
<b>Privatsphärenkonzeption in der Literatur</b>	22
I. Die Sphärentheorien: Schutz nicht-öffentlicher Bezirke	24
1. Wesentliche Merkmale der Sphärentheorien	24
2. Ausprägungen der Sphärentheorie in der Zivilrechtsliteratur	25
a) Schutz des Geheimhaltungswillens ( <i>Hubmann</i> )	25
b) Schutz bei fehlendem öffentlichen Interesse ( <i>Maas</i> )	29
c) Schutz des objektiv unzugänglichen Geheimbereiches ( <i>Giesker</i> )	31
3. Privatsphäre im öffentlichen Recht	33
a) Bereich der fehlenden gesetzlichen Regelung einer Inanspruchnahme ( <i>Evers</i> )	34
b) Bereich der fehlenden sozialen Inanspruchnahme ( <i>Krauß</i> )	38
c) Bereich der fehlenden Partizipation an der Bildung des politischen Willens und der öffentlichen Meinung ( <i>Scholler</i> )	39
4. Zusammenfassung und kritische Würdigung	41
a) Unklarheiten des Schutzgutes	43
b) Ableitung aus dem Gegenbegriff „Öffentlichkeit“	44
aa) Mehrdeutigkeit der Antinomie von Privatsphäre und Öffentlichkeit	45
bb) Privatsphäre und Partizipation	46
II. Schutz der autonomen Selbstdarstellung	47
1. Schutz der privaten und politischen Entscheidungsfreiheit als Recht des status positivus ( <i>W. Schmidt</i> )	47
a) Problem der Freiwilligkeit von Auskünften	48
b) Selbstdarstellung und Partizipation	49
c) Private Entscheidungsfreiheit	51
2. Schutz der autonomen Selbstdarstellung als Recht des status negativus	51
a) <i>Podlech</i>	51



b) <i>Steinmüller u. a.</i> .....	52
c) Kritische Würdigung .....	53
III. Schutz vor rollenübergreifender Information — Rollentheorie — ..	55
1. <i>P. J. Müllers</i> Ansatzpunkt .....	55
2. Überprüfung der Leistungsfähigkeit .....	56
a) Schutzwirkung nur gegenüber der Informationsweitergabe ..	57
b) Unklarheiten des Rollenbegriffes .....	57
c) Keine Festlegung des Informationsgehaltes durch den Rollenbegriff .....	58
d) Schlußbewertung .....	59
IV. Schutz der Unbefangenheit der Kommunikation — Kommunikationstheorie — .....	59
1. <i>Rüpkes</i> Definitionsversuch .....	59
a) Privatheitsdurchbrechung .....	61
b) Aufzwingen eines Kommunikationspartners .....	61
c) Privatheitsbindung und Privatheitsunterwanderung .....	62
2. Verwertbarkeit .....	63
a) Kommunikation, Persönlichkeitsbildung, Privatsphäre — inhaltliche Bedenken .....	63
b) Methodische Fragwürdigkeiten .....	65
V. Zusammenfassung .....	65

## 2. Kapitel

<b>Die Privatsphärenrechtsprechung des BVerfG</b>	70
I. Die zeitliche Entwicklung der Rechtsprechung .....	70
II. Einzelne Strukturmerkmale .....	75
1. Abstufungen in der Schutzintensität .....	76
a) Die Dreiteilung in Intimsphäre, Privatsphäre und Öffentlichkeitsbereich .....	76
b) Abgrenzung der Sphären untereinander .....	77
aa) Abgrenzung Öffentlichkeitssphäre—Privatsphäre .....	77
bb) Abgrenzung Privatsphäre—Intimsphäre .....	78
c) Verhältnis zur Sphärentheorie .....	81
2. Ableitung aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 und Strukturmerkmale des grundrechtlichen Schutzes .....	81
a) Verhältnis zu anderen grundrechtlichen Teilgewährleistungen der Privatsphäre .....	82

b) Einschränkung der Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 .....	82
aa) Keine Einschränkung aus dem Menschenwürdesatz ....	82
bb) „Strikte“ Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes .....	83
3. Schutzgut .....	86
III. Fallgruppen in der BVerfG-Rechtsprechung .....	87
1. Intimsphäre .....	87
2. Privatsphäre .....	89
a) Schutz der ehelichen und familiären Binnensphäre .....	90
aa) Die Scheidungsakten-Beschlüsse: Vertraulichkeit der Innenkommunikation und autonome Selbstdarstellung der Ehepartner nach außen .....	90
bb) Die Briefkontroll-Entscheidungen: autonome Selbstdarstellung des Partners innerhalb der Ehe .....	96
cc) Ergänzende Entscheidungen .....	97
dd) Ausdehnung auf die familiäre Binnensphäre .....	98
ee) Zusammenfassung .....	99
b) Schutz der Sexualbeziehungen .....	99
aa) Schutz der sexuellen Beziehungen und ihre ambivalente Stellung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre .....	100
bb) Schutz des Sexuallebens des einzelnen .....	102
cc) Zusammenfassende Wertung .....	103
c) Schutz der Gesundheitsdaten .....	103
aa) Die Patientenkartei- und Drogenhilfekartei-Entscheidungen .....	103
bb) Autonome Selbstdarstellung und Distanz: Typisierung nach der „Höchstpersönlichkeit“ der Information .....	105
cc) Kein Verlust des Schutzes bei Aufgabe der Distanz in Not- und Konfliktlagen; Rolle des Vertrauensverhältnisses zum Arzt etc. ....	107
dd) Ausdehnungsmöglichkeiten .....	108
ee) Zusammenfassung .....	109
d) Schutz der nicht-öffentlichen Gespräche .....	109
aa) Der Tonband-Beschluß: Nichtverwertbarkeit privater heimlicher Tonbandaufnahmen .....	109
bb) Abgrenzung des Schutzbereiches nach der Allgmein-zugänglichkeit .....	110
cc) Schutzgüter: Autonome Selbstdarstellung und Vertrauen in die Überschaubarkeit der Gesprächssituation .....	112
dd) Erweiterungsmöglichkeiten .....	115
ee) Beschränkung auch für staatliche Organe .....	115
ff) Zusammenfassung .....	116
e) Schutz des Lebensbildes .....	116
aa) Das Lebach-Urteil .....	116
bb) Ausdehnung des Schutzbereiches auf die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit .....	118

cc) Begrenzung auf das anonyme Verhalten in der Öffentlichkeit und auf den Schutz vor Verbreitung .....	118
dd) Schutz nicht nur von Gesamtdarstellungen, sondern auch von Einzeldaten .....	120
ee) Zusammenfassung .....	122
IV. Zusammenfassende Würdigung .....	123

### 3. Kapitel

<b>Kritische Würdigung des Diskussionsstandes</b> .....	127
I. Mängel in der Problemerkörterung .....	127
1. Mängel der Lösungsversuche in der Literatur .....	127
2. Unklarheiten in der BVerfG-Rechtsprechung .....	129
II. Der weitere Gang der Untersuchung .....	131
1. Das Programm .....	132
2. Die Gefahren .....	133

### 4. Kapitel

<b>Teilgewährleistungen der Privatsphäre durch Spezialgrundrechte</b> .....	135
I. Glaubens- und Gewissensfreiheit — Art. 4 — .....	136
1. Das Verhältnis der Einzelfreiheiten des Art. 4 zueinander .....	137
2. Die Glaubensfreiheit als Garantie des forum internum .....	139
a) Regelungsbereich .....	139
b) Schranken .....	140
c) Verhältnis zu den Freiheiten des forum externum .....	142
3. Die positive Bekenntnisfreiheit .....	142
a) Normbereich .....	142
b) Schranken .....	143
c) Bedeutung für den Privatsphärenschutz .....	144
4. Die negative Bekenntnisfreiheit .....	144
a) Regelungsumfang .....	144
b) Die Schranken des Art. 140 i. V. m. Art. 136 Abs. 3 WRV ....	145
c) Folgerungen für den Schutz der Privatsphäre .....	147
5. Die Kultusfreiheit .....	147
a) Schutzbereich .....	147

b) Begrenzungen .....	148
c) Stellenwert innerhalb der Privatsphäre .....	149
6. Privatsphärenschutz durch die Religions- und Gewissensfreiheiten .....	149
a) Thematisch begrenzter Schutz .....	149
b) Techniken des Schutzes der Privatsphäre innerhalb der Religionsfreiheiten .....	150
II. Unverletzlichkeit der Wohnung — Art. 13 — .....	152
1. Bestimmung des Regelungsbereiches durch den Wohnungsbegriff .....	153
a) Privatsphärenbezug des weiten Wohnungsbegriffes .....	153
b) Ausgrenzung aus der Öffentlichkeit nach der Allgemein zugänglichkeit .....	155
c) Räumliche Formalisierung des Privatsphärenschutzes .....	156
2. Grenzen des Wohnungsschutzes .....	156
a) Art. 13 Abs. 2 bei Totalaufnahmen der räumlichen Privatsphäre .....	157
b) Art. 13 Abs. 3 bei weniger intensiven Eingriffen .....	159
c) Verbot der heimlichen Ausforschung .....	161
3. Zusammenfassung .....	162
III. Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses — Art. 10 — .....	163
1. Normbereich .....	164
a) Die Einzelfreiheiten .....	164
b) Gemeinsamkeiten hinsichtlich des Privatsphärenschutzes .....	165
2. Schranken des Art. 10 .....	167
a) Der einfache Gesetzesvorbehalt und seine Schranken .....	167
b) Generelles Verbot von heimlichen Eingriffen? .....	169
c) Immanente Schranken .....	169
3. Struktur des Privatsphärenschutzes durch Art. 10 .....	170
IV. Schutz der Ehe und Familie — Art. 6 — .....	171
1. Schutzbereich der Norm im Hinblick auf die Privatsphäre .....	172
a) Der räumlich-gegenständliche Schutzbereich .....	173
b) Selbstdarstellungsfreiheit durch innereheliche bzw. -familiäre Organisationsautonomie .....	174
2. Begrenzungen durch die Konkretisierungsbefugnis des Gesetzgebers .....	176
3. Besondere Kriterien des Privatsphärenschutzes .....	177

V. Schutz der Kommunikation — Art. 5, 8 und 9 — .....	179
1. Kommunikationsfreiheiten und Privatsphäre .....	180
a) Keine Beschränkung auf öffentliche Angelegenheiten .....	181
b) Differenzierungen im Schutzzumfang .....	182
2. Negative Kommunikationsfreiheiten und Auskunftspflichten ..	183
3. Positive Gewährleistungsbereiche und Registrierung des Kom- munikationsverhaltens .....	186
4. Abschließende Wertung .....	189
VI. Zusammenfassung .....	190
1. Prinzipien des Schutzes durch die Spezialgewährleistungen ...	190
2. Lückenhaftigkeit des Schutzes .....	191

### *5. Kapitel*

<b>Schutz der Privatsphäre durch Art. 2 Abs. 1</b>	192
I. Einpassung in die Dogmatik des Art. 2 Abs. 1 .....	192
1. Einzelfreiheitsrecht im Rahmen der allgemeinen Handlungsfrei- heit? .....	192
2. Art. 2 Abs. 1 als Auffanggrundrecht .....	194
II. Strukturen des Grundrechts auf Achtung der Privatsphäre im Rah- men des Art. 2 Abs. 1 .....	195
1. Regelungsbereich .....	195
a) Umfang des räumlich-gegenständlichen Schutzbereiches ...	195
b) Autonome Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit .....	198
c) Zusammenfassung .....	200
2. Eingriffe .....	201
a) Kenntnisnahme und Auskunftsverlangen als Unterarten des Informationsermittlungseingriffs .....	201
aa) Kenntnisnahme .....	201
bb) Auskunftsverlangen .....	203
cc) Ausforschung in der Öffentlichkeit .....	205
b) Verwertung .....	206
aa) Fixierung und Speicherung .....	206
bb) Verarbeitung .....	207
c) Weitergabe .....	210
aa) Weitergabe an andere staatliche Behörden .....	211
bb) Auskünfte und Akteneinsicht für Dritte .....	214
cc) Nicht-öffentliche Erörterungstermine .....	216

Inhaltsverzeichnis	13
d) Herstellen der Öffentlichkeit .....	218
aa) Veröffentlichungen .....	218
bb) Öffentlichkeit des Verfahrens .....	219
e) Manipulierende Einwirkungen auf die autonome Selbstdarstellung .....	221
f) Die Bedeutung der Einwilligung für den Eingriffscharakter .....	222
3. Schranken des Grundrechts .....	223
a) Verhältnis zur Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 .....	223
b) Differenzierungen beim Schrankenvorbehalt .....	225
aa) Das forum internum als absolut geschützter Kernbereich (Intimsphäre) .....	226
bb) Der enge Schrankenvorbehalt bei räumlich abgeschlossenen Rückzugsbereichen und Vertrauenssphären .....	228
a) Wohnung als Prototyp der räumlich abgeschlossenen Rückzugsbereiche .....	228
β) Gleichstellung der Vertrauenssphäre .....	230
cc) Eingriffe in sonstige Sphären privater Abgeschlossenheit .....	231
dd) Anonymitätsdurchbrechende Eingriffe im Öffentlichkeitsbereich .....	232
ee) Geltung auch für Weitergabe- und Veröffentlichungsbefugnisse .....	235
c) Möglichkeiten zur Systemverfeinerung .....	235
III. Anwendbarkeit anderer Normen des Grundrechtsteiles .....	236
1. Das Verhältnis von allgemeiner und spezieller Privatsphären-gewährleistung .....	236
2. Anwendbarkeit der allgemeinen Voraussetzungen für Grundrechtsgeltung und Beschränkung .....	238
a) Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit .....	238
b) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 .....	239
<b>Schlußbetrachtung</b>	240
<b>Literaturverzeichnis</b>	242
<b>Verzeichnis der einschlägigen Entscheidungen des BVerfG</b>	254
<b>Stichwortverzeichnis</b>	258



# Einführung

## I.

Der Schutz der Privatsphäre vor dem Staat ist ein uraltes Phänomen, das sich seit dem römischen Recht durch die Geschichte verfolgen läßt<sup>1</sup> und auch in unserer Rechtsordnung mit Einzelaspekten schon lange verankert ist. Gleichwohl war vor 25 Jahren das Verhältnis von Privatsphäre und Grundrechten in der Bundesrepublik Deutschland kein Thema von öffentlichem Interesse oder auch nur einer wissenschaftlichen Diskussion<sup>2</sup>. Allenfalls wenn die öffentliche Gewalt über Vermögen, Umsatz und Einkommen Auskünfte verlangte, wurde die Frage aufgeworfen, ob solche Auskünfte, wenn sie schon nicht vom Steuergeheimnis erfaßt werden, wenigstens durch ein Recht an der Persönlichkeitsphäre aus Art. 1 und Art. 2<sup>3</sup> verboten seien. Aber von den Gerichten wurde ein Zusammenhang mit der in Art. 1 Abs. 1 garantierten Unantastbarkeit der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Art. 2 Abs. 1 als fast abwegige Erwägung verworfen. Die Angabe steuerlich relevanter Tatsachen hindere niemanden daran, zu denken und zu handeln, wie es seiner Überzeugung entspreche<sup>4</sup>.

Inzwischen hat sich das Problembewußtsein eingestellt<sup>5</sup>, wie sich insbesondere in der Datenschutzdiskussion, aber auch in dem einstimmigen Beschluß des Rechtsausschusses des Bundestages gegen die Einführung eines Personenkennzeichens<sup>6</sup> gezeigt hat. Der Bürger und in noch grö-

---

<sup>1</sup> s. dazu *Habermas*, Strukturwandel, S. 60 ff., 184 ff.; *Kimminich*, Die Verwaltung 1971, 206 (219 ff.); *O. Mallmann*, Zielfunktionen, S. 16 ff. sowie allgemeiner *Westin*, Privacy, S. 22 ff.

<sup>2</sup> Lediglich im Zivilrecht gab es erste Ansätze, wie z. B. die 1953 erschienene Schrift *Hubmanns* über „Das Persönlichkeitsrecht“.

<sup>3</sup> Art. ohne Angabe des Gesetzes beziehen sich auf das GG.

<sup>4</sup> So OLG Köln NJW 1953, 1846 f. s. dazu auch die kritischen Bemerkungen von *Redeker*, DÖV 1954, 109 ff.

<sup>5</sup> Gewissermaßen ein Vorläufer ist das obiter dictum des BVerwG in der *Notaufnahme*-Entscheidung gegen die „schränkenlose Durchleuchtung“, BVerwG NJW 1956, 393.

<sup>6</sup> s. Prot. des Rechtsausschusses, 7. WP, 97. Sitzg. v. 5. 5. 1976, S. 74. s. auch *Kirchberg*, ZRP 1977, 137 ff. und *Hege*, ZRP 1978, 177. Zu den Befürchtungen, daß das Personenkennzeichen durch die Hintertür über den fälschungssicheren Personalausweis eingeführt werden könnte vgl. „Spiegel“ Nr. 42 vom 15. 10. 1979, S. 60 ff. und die Erklärung von Innenminister Baum dazu in „Spiegel“ Nr. 44 vom 29. 10. 1979, S. 10.



ßerem Maße die öffentliche Meinung sind spätestens seit der Einführung der automatischen Datenverarbeiten in der öffentlichen Verwaltung sensibel geworden gegenüber Informationserhebungen des Staates, soweit sie das Privatleben zum Gegenstand haben.

Der Staat wiederum sieht sich in immer größerem Maße vor die Notwendigkeit gestellt, „auf die Arbeits- und Güterordnung (Einfluß zu nehmen) zum Zwecke des Ausgleiches widerstreitender Interessen sozialer Gruppen und insbesondere zur Inschutznahme der wirtschaftlich Schwachen“<sup>7</sup>, da die Selbstregulationsmechanismen der Gesellschaft die „soziale Gerechtigkeit“ nicht immer in ausreichendem Maße gewährleisten<sup>8</sup>. Um seinen wachsenden sozialen Aufgaben gerecht zu werden, muß der Staat seine knappen Ressourcen durch *Planung* möglichst effektiv einsetzen<sup>9</sup>. Planung aber verlangt die Prognose des zukünftigen Verhaltens der Bürger bzw. ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dazu braucht der Staat in stetig wachsendem Maße Informationen über den Privatbereich des einzelnen<sup>10</sup>. Bei der Informationsbeschaffung schießen die Behörden oft über das Ziel hinaus. So verlangte der privatrechtlich organisierte Verbund der öffentlichen Verkehrsmittel im Frankfurter Raum 1973/74 für den Erwerb einer Monats- oder Wochenkarte die Beantwortung von 98 (!) Fragen zur persönlichen Lebenssituation<sup>11</sup>. So sah der inzwischen zurückgezogene Referentenentwurf für ein Bundesmeldegesetz vom 6. 12. 1977 neben weiteren landesrechtlichen Ermächtigungen in einer Anlage vor, daß die Meldebehörden annähernd 200 Fragen an den Bürger stellen und die Antworten in einer Datenverarbeitungsanlage speichern und verarbeiten sollten<sup>12</sup>.

Aber nicht nur bei der Planung im stetig wachsenden Bereich der Daseinsvorsorge tendiert die öffentliche Gewalt zu immer umfangreicherer Auflistung des Verhaltens und der Bedürfnisse des Bürgers. Auch das Bemühen um die Sicherheit des Bürgers hat insbesondere bei der Bekämpfung der terroristischen Gewaltkriminalität, der Extremisten und bei der Tätigkeit der Geheimdienste zu einer Fülle von Maß-

<sup>7</sup> *Bachof*, VVDStRL 12 (1954), 37 (40). Im Erg. ähnlich *Habermas*, Strukturwandel, S. 178 ff.

<sup>8</sup> Das ist allerdings kein Problem, das erst in den letzten Jahren oder Jahrzehnten aufgetaucht ist. S. dazu die Beispiele für sozialpolitische Steuerungsmechanismen im Deutschen Reich gegen Ende des 19. Jahrhunderts bei *Bachof*, VVDStRL 30 (1972), 193 (208 ff.).

<sup>9</sup> Zu den Grenzen s. *Bachof*, VVDStRL 12 (1954), 37 (46 f.).

<sup>10</sup> s. auch *Simitis*, DVR 2 (1973), 138 (149); *Benda*, Gefährdungen der Menschenwürde, 1975, S. 21 sowie *Habermas*, Strukturwandel, S. 188.

<sup>11</sup> Vgl. Dritter Tätigkeitsbericht des Hess. Datenschutzbeauftragten, Hess. LT-Drs. 7/5146, S. 10.

<sup>12</sup> s. dazu „Spiegel“ Nr. 7 vom 13. 2. 1978, S. 32 f. sowie *Hege*, ZRP 1978, 177 (179). Der Datenkatalog ist abgedruckt bei *Mertens*, DSWR 1979, 24 (26 f.).

nahmen geführt, die die Privatsphäre des Bürgers empfindlich beeinträchtigen können. Zu denken ist an *systematische Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen* wie etwa die „Beobachtende Fahndung“ des Bundeskriminalamtes, bei der das Leben von Bürgern, die in den Verdacht geraten, Terrorist, Unterstützer oder Sympathisant zu sein, bis in die kleinsten Regungen praktisch lückenlos ausgeforscht und zu Fahndungszwecken im Computer eingespeichert wird<sup>13</sup>. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die z. T. illegalen Methoden, die Wohnung durch Abhör- und Fernsichtgeräte „durchsichtig“ zu machen<sup>14</sup> oder durch extensive Handhabung des § 3 des Gesetzes zu Art. 10 GG dem BND umfangreiche Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich eines großen Teiles der Korrespondenz sowie des Fernmeldeverkehrs nach und aus bestimmten ausländischen Staaten zu eröffnen<sup>15</sup>.

## II.

Angesichts dieser Gefährdungen der Privatsphäre durch die öffentliche Gewalt erscheint es erforderlich, die verfassungsrechtlichen Grenzen herauszuarbeiten, die die öffentliche Gewalt, der Staat, einzuhalten hat, wenn das Privatleben des einzelnen „verzettelt“ werden soll. Es liegt auf der Hand, daß die Bemühungen sich hier auf die *Grundrechte* konzentrieren müssen und können und daß es dabei nur um ihre klassisch-liberale Dimension als *Abwehrrechte gegenüber dem Staat* gehen kann<sup>16</sup>. Nicht zu thematisieren ist also, ob und wieweit der Staat die Privatsphäre vor den Angriffen Dritter durch das Zivilrecht oder das Strafrecht<sup>17</sup> zu schützen hat oder ob und inwieweit schon durch eine eventuelle Drittwirkung der Grundrechte<sup>18</sup> ein solcher Schutz besteht.

Gegenüber dem Zivilrecht hat das öffentliche Recht ein Nachholbedürfnis. Dort hat die Diskussion um ein „*Allgemeines Persönlichkeits-*

<sup>13</sup> Kritisch hinsichtlich der fehlenden gesetzlichen Ermächtigung Bull, NJW 1979, 1177 (1182), zur Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten s. auch Bull, DÖV 1979, 689 (694 ff.) sowie Riegel, NJW 1979, 952 ff.

<sup>14</sup> So im Falle des Atomwissenschaftlers Dr. T., der im Frühjahr 1977 bekannt wurde. S. dazu die Dokumentation von Seifert, KJ 1977, 118 ff. und zu einigen rechtlichen Aspekten de Lazzer / Rohlf, JZ 1977, 207 ff.

<sup>15</sup> s. „Stern“ Nr. 47 v. 16. 11. 1978, S. 72 ff. sowie „Spiegel“ Nr. 47 v. 20. 11. 1978, S. 24 f.

<sup>16</sup> So richtig Podlech, DVR 5 (1976), 23 (27 f.); a. A. Brinckmann, ÖVD 1975, 239 (240).

<sup>17</sup> s. §§ 201 ff. StGB und vor allem Arzt, Der strafrechtliche Schutz der Intimsphäre, 1970.

<sup>18</sup> Vgl. als Vertreter der Drittwirkungslehre etwa Nipperdey in GR'e II, S. 1 (19); ders., DVBl 1958, 445 ff. sowie Schwabe, Die sog. Drittwirkung der Grundrechte, 1971, und als Vertreter der herrschenden gemäßigten Drittwirkung Dürig in MDH, Art. 1 Rnrm. 127 ff.; ders. in Nawiasky-FS, S. 157 ff., jeweils m. w. N.